



## Statut des Pfarreirates

### Präambel

Wir alle sind Kirche, als «Volk Gottes» suchend unterwegs. Mit dem biblischen Bild 1 Kor 12 bringt Paulus zum Ausdruck, dass wir im Miteinander auch «Leib Christi» sind. Als Gemeinschaft im Glauben dürfen wir darauf vertrauen, dass Gott mit uns, durch uns und in uns auf dem Weg ist.

Der Pfarreirat und die entstehenden Pastoralräte tragen durch ihre Aufgaben wesentlich zu diesem gemeinsamen, partnerschaftlichen «Kirche-sein» bei.

Wenn der Pfarreirat Einfluss gewinnen soll, hängt das immer von zwei Faktoren ab: Vom Selbstbewusstsein und der Kompetenz der Mitglieder einerseits und andererseits vom Willen der Gemeindeleitung und der Kirchenbehörde, zu einem kooperativen Leitungsstil.

### 1. Ziele und Zweck

Der Pfarreirat

- berät und unterstützt die Leitung der Pfarrei
- hilft aktiv mit bei der Suche nach Lösungen in pastoralen Aufgaben
- ist Ansprechpartner für Pfarreiangehörige
- ist Bindeglied zwischen Pfarreiteam und Pfarreiangehörigen

### 2. Aufgaben

*Der Pfarreirat*

- berät und ist «Echoraum» für das Seelsorgeteam
- unterstützt das Pfarreiteam bei der Gestaltung des Pfarreilebens mit Blick auf die Grundvollzüge des Kirche-seins: Diakonie, Verkündigung, Liturgie und Gemeinschaftsbildung.
- gibt Impulse und entwickelt eigene Ideen zur Gestaltung des Pfarreilebens und hilft diese umzusetzen
- pflegt den Kontakt zum Kirchenrat sowie zu anderen kirchlichen Gruppierungen/ Vereinen
- fördert den Kontakt zu anderen Konfessionen/Religionsgemeinschaften in der Pfarrei
- pflegt den Kontakt zum Kantonalen Seelsorgerat
- beruft zusammen mit der Leitung der Pfarrei die Pfarreiversammlung ein

### 3. Organisation

- Der Pfarreirat setzt sich zusammen aus **NN** Mitgliedern:
  - **Gewählte Mitglieder** (Wahl: Im Rat oder durch die Pfarreiversammlung (vgl Pkt 5); Vertreter und Vertreterinnen aus allen Bevölkerungsschichten und/oder aus kirchlichen Gruppierungen/Vereinen)
  - **Mitglieder von Amtes wegen**: Pfarrer/GemeindeleiterIn und ein oder mehrere Mitglieder aus dem Seelsorgeteam
- Das Engagement im Pfarreirat dauert mindestens **NN** Jahre, maximal **NN** Jahre.
- Der Pfarreirat konstituiert sich selbst. Er bestimmt die Ämter auf **NN** Jahre.
- Das **Präsidium**
  - Siehe Stellenbeschrieb
- **Vizepräsidium** vertritt das Präsidium
- **Aktuar/in**
  - führt das Protokoll und stellt dieses allen Mitgliedern zu
  - unterstützt das Präsidium in schriftlichen Arbeiten (in einigen Pfarreien übernimmt dieses Amt und die damit verbundenen Aufgabe das Pfarreisekretariat)
- **Kassierer/in**
  - führt die jährliche Abrechnung
  - erstellt in Absprache mit dem Pfarreirat einen Budgetvorschlag zuhanden des Kirchenrates.

- Für besondere Projekte, Anlässe oder Weiterbildungen stehen dem Pfarreirat Mittel aus dem Budget zu.
- Den Mitgliedern des Pfarreirates werden die Spesen gemäss Reglement der Kirchgemeinde entschädigt.

#### 4. Arbeitsweise

- Der Pfarreirat trifft sich **NN** Mal im Jahr zu Vollversammlungen
- Im Rahmen von Projekten/Initiativen wird evt. in Untergruppen/Arbeitsgruppen gearbeitet.
- Beschlüsse werden durch Mehrheitsentscheid gefällt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.
- Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

#### 5. Pfarreiversammlung *wird in einigen Pfarreien des Kantons so gepflegt:*

- An der Pfarreiversammlung können alle zur Pfarrei gehörenden Männer und Frauen ab dem 16. Altersjahr teilnehmen.
  - a. Die Pfarreiversammlung wird vom Pfarreirat einberufen oder kann von NN (Anzahl festlegen) Pfarreiangehörigen verlangt werden. Diese wird vom Pfarreiratspräsidium und/oder der Pfarreileitung geleitet.
  - b. Die Pfarreiversammlung wird im Pfarreiblatt mindestens 14 Tage im Voraus angekündigt.
  - c. An der Pfarreiversammlung wird über die Tätigkeit der Pfarrei orientiert.
  - d. Die Pfarreiversammlung kann Vorschläge zuhanden des Pfarreirates und Pfarreiteams unterbreiten.
  - e. Die Pfarreiversammlung wählt alle **NN** Jahre die Mitglieder des Pfarreirates.
  - f. Der Pfarreiversammlung obliegt die Genehmigung der Statuten.
  - g.

#### 6. Schlussbestimmung

- Änderungen der Statuten bedürfen der Mehrheit des Pfarreirates oder der Pfarreiversammlung.
- Die Statuten sind nach **NN** Jahren zu überprüfen und gegeben Falls zu korrigieren oder zu ergänzen.
- Bei einer Auflösung des Pfarreirates geht ein allfälliges Vermögen an das Pfarramt über: Zur Verwendung für pfarramtliche Bedürfnissen.

Ort und Datum:

Für den Pfarreirat **NN**  
Die Präsidentin/der Präsident:

Für die Leitung der Pfarrei

#### **Quellen:**

- Handbuch für Seelsorge und Leitung, des Bistums Basel
- Führungshandbuch, Röm.- kath. Landeskirche des Kantons Luzern
- Pfarreirat: Leitfaden für die Arbeit im Pfarreirat, Römisch-kath. Kirche im Aargau
- Verschiedene, bestehende Statuten von Pfarreiräten